fo ertheilte hier bas von ben Sofhorigen bestellte Sofsgericht ber Zwolfer die erforberlichen Bestätigungen und Consense 65).

86.

Bei ben in Cleve-Mark gelegenen Effenschen und auch bei ben sonstigen in Cleve-Mark gelegenen Hobsgutern hat man bie ursprünglichen Grundsätze ganz festgehalten. Man hat bert die Hobsguter beständig als freie Aldobialguter betrachtet, worsüber die Besitzer nach Belieben verfügen können, so daß es nur einer Anzeige dieser Verfügung bei der Hobsherrschaft, einer Genehmigung berselben aber nur bei Versplitterungen bedurfte. Wir führen darüber folgende 66) Judikate und Zeugnisse an.

1. Um 51. Marg 1672 hat die ehemalige Umtskammer zu Cleve, welche die landesherrlichen Hobs-, Lathen- und Leibs gewinnsguter verwaltete, atteffirt:

daß selbige nicht mogen absque consensu versplittert werben, sonst aber den Besishern freistehe, solche, an wen sie wollen, zu veräußern, nur, daß sie vor: ober nachher solches bekannt machen, damit der Leibgewinnsherr oder Hofrichter wisse, wer modernus possessor sei.

2. In Cache Große-Beffermann gegen Dberfte Berghaus und ben hofoschultheißen von Clverfelb ift burch bas Urtel bes Gerichts zu herbebe vom 20. Gept. 1750 erfannt worden:

baß hofesz, Lathen- und Behandigungsguter die Natur und Eigenfchaft der Erb= und Eigenthumsguter, wo nicht ganzlich, boch größtentheils an sich haben, und barüber den Inhabern freie Disposition, vorbehaltlich bemjenigen, so baraus bem Hofesherrn ober Schultheis fien geleistet und abgegeben werden muß, zustehe.

Dies Erkenntniß ist durch die rechtskräftige Appellations. Sentenz vom 4. Marz 1751 aus den darin angeführten Gruns den lediglich bestätigt.

⁶⁵⁾ S. Bericht ber Effenschen Regierung ans Reichskammergericht vom 21. Januar 1801, gur britten Frage.

⁶⁶⁾ In bem Setheschen Bericht §. 31, 32 nebft mehreren anderen gesammelt.

3. In Sachen Schuhwacht gegen Bongartiche Creditores ift burch bas Urtel bes Gerichts zu herbebe vom 21. Juli 1751 ebenfalls erkannt, wie vorbin,

und daß den Inhabern solcher Guter die qualitas dominica in finem onerandi pro convenientia salvis iis, quae domino curtiali debentur, nicht zu disputiren. Dies Erkenntniß ist ebenfalls in appellatorio am 21. Dez.

1751 beståtigt.

4. In einem Nechtsstreite ber Effenschen Kanzlei gegen ben Hofrath Rindelaub, der ein Effensches Bobs und Behans digungsgut ohne Confens der Behandigungskammer bereits aus ber zweiten Hand gekauft hatte, und deshalb mit einer Caducitätsklage belangt wurde, erkannte bas Landgericht zu Bochum unterm 27. Januar 1761:

daß der Verkauf für gültig zu achten, jedoch der Hofrath Mindelaub die Behandigung nachzusuchen und den Canon abzusühren verbunden sei, weil diese Güter revera nicht anders als Allodials, Erb, und bloße Zinsgüter betrachstet würden, welche kundigen Nechten nach in quoscunque tertios pro lubitu alienirt werden könnten, wenn nur die herrschaftlichen Berechtsame und Ablieserung der jährlichen Prästationen dadurch nicht gekränkt werden.

5. In Sachen des Freiherrn von Spaen gegen Niederste Berghaus wegen eines herbeder hofesguts erkannte das Gericht

ju Berbebe unterm 17. Juni 1769:

daß die sogenannten bona hobaria regulariter von andern Allodialgutern nur darin, daß jene, wenn ein Hobsmann verstorben, aufs Neue gewonnen, auch wohl ein gewisser jährlicher Zins davon entrichtet werden musse, bifferiren sonst aber in Unsehung der Transmission ad quoscunque heredes und der freien Disposition über bieselben von andern Erbgutern nicht unterschieden seien.

Dies Erkenntniß ist in der Appellations : und Nevisions: Inftanz bestätigt. In den Grunden bes Appellations-Erkennt: nisses wird noch bemerkt:

baß bie hofesguter als allodialia nicht nach ben Lehnrechten bijubicirt werben fonnten, und baher bie Qualitat bes Guts ben Niederste Berghaus snicht gegen bie ac-

6. In Sachen ber Chanoinesse von Gbelkirchen wider von Bestrum beist es in ben Entscheidungsgrunden des Uppellations= Erkenntnisses ber Cleveschen Regierung vom 20. Januar 1783:

Wenn gleich die von Westrumsche Familie die Hobsund Behandigungsguter nach ben beigebrachten Urteln bes Reichskammergerichts als seuda impropria ausgewonnen hat, so können doch diese inter tertios ergangene Erkenntnisse der Klägerin auf keine Weise nachtheilig sein, indem dergleichen Güter, wie hieselbst beständig angenommen worden, als allodial anzusehen sind, worüber der Besisher pro lubitu disponiren kann, und weshalb nur ersordert wird, daß der neue Ucquirent bei dem Hobsherrn die Behandigung gehörig nachsuche.

Dies Erkenntniß ift vom Geheimen Dbe. tribunal in ber Revifions. Infang bestätigt.

7. In Sachen Schlotmann genannt Bohmann gegen bie Bittwe Demtrober, ein Effensches Sobs- und Behandigungsgut betreffend, heißt es in ben Entscheidungsgründen bes unterm 27. Marz 1789 erlassenen Uppellations: Erkenntnisses ber Gleveschen Regierung:

daß bei denselben in Unsehung ber Hobs= und Behan= bigungsgüter in judicando beständig angenommen, daß solche keinesweges ad seuda impropria zu rechnen, son= bern blos als Allodialgüter anzusehen seien, worüber die Besißer pro lubitu disponiren können, und weshalb in casu alienationis nur erfordert werde, daß der neue acquirens bei dem Hobsherrn die Behandigung gehörig nachsuche.

In der Nevisions Instanz ward bieses Erkenntniß bestätigt. 8. Aus denselben Grunden ist der Essensche Kanzleisekretar Devens, der sich mit dem Tillmannschen Hobsgute von der Essenschen Behandigungskammer ex nova graba hatte behandizgen lassen, und dasselbe von dem Kaufer, Landrichter Putter, vindizirte, durch das Erkenntniß des Gerichts zu Neu-Kastrop vom 21. Dez. 1799 mit seiner Klage abgewiesen, und bas Erkenntniß in appellatorio bei ber Clevischen Regierung und in revisorio beim Geheimen Obertribunal bestätigt worden.

9. Als im Jahre 1780 bie Redaktion eines Provinzials Gesethuchs in Cleve: Mark beabsichtigt marb, murben von den Cleve-Markischen Untergerichten offizielle Berichte über bie Natur ber in ihren Gerichtsbezirken gelegenen Bauernguter erfordert. Dier berichtete nun

a. bas Landgericht zu Bochum am 17. August 1780:

Die Behandigungsguter find unftreitig als allobial gu fonfiberiren, und hat nach ber bisherigen Obfervang ber Befiger salvo nexu baruber nach Billfuhr gu bisponi= ren bas Recht gehabt; jeboch findet feine Berfplitterung. fonbern nur bie Beraugerung im Gangen Statt, in welchem Falle gleichwohl Die gefchehene Ulienation ber Behandigungefammer angezeigt, und von bem neuen Befiber ber Consensus nachgefucht werben muß, gleich biefes bei vorgekommenen gerichtlichen Diffraktionen in ben Berkaufsvorwarden allemal mit vorbehalten und prafavirt wird. Die Sobsguter, ober bona curtialia, wovon ein leiblicher Bins praffiret wird, find nicht anbers als pro bonis pure allodialibus überhaupt qu bebitiren. Der Sobsberr bat indeffen bei einigen annoch bas jus mortuarium, Rraft meffen berfelbe, wenn bie Mannshand verftirbt, bas befte Pferd, bei Ubfterben ber Frau aber die befte Ruh pratendirt und abgegeben wird; ber Befiger ift aber über bas Gut nach Billfuhr ju bisponiren, und felbiges salvo nexu ju verpfanden und zu veraußern befugt.

b. In bem Berichte bes Gerichts ju Borft, Strunfete und

Alt: Raftrop vom 14. August 1781 heißt es:

Behandigungsguter haben naturam allodii, nur daß bei Beranderungen des Besitzers ein gewisses Laudemium, auch von einigen ein jahrlicher Iins entrichtet wird. In Absicht dieser Guter ist es juris et observantiae, daß sie als wahre Allodialguter zu konsideriren, der Besitzer darüber nach Willkühr disponiren, nur das Gut nicht versplittern darf, sondern im Ganzen alieniren,

und bie vollzogene Alienation und ben neuen Befiger ber Behandigungskammer anzeigen, und von berfelben ben nie zu verweigernben Confens gefinnen muß.

c. Ungefahr gleichen Inhalts ift ber Bericht des Gerichts gu

Bruch und Witten vom 16. August 1780.

d. Das Gericht ju Citel bezeugt in feinem Bericht vom 8. August 1780 ebenfalls die freie Disposition über die hobs= und Behandigungsguter, und fett folde den Erbzinsgutern gleich.

- e. Das Gericht ju Gerbede stellt in seinem Berichte vom 12. Juli 1780 die Hobsgüter den Erbgütern gleich, und findet den Unterschied nur darin, daß die hobsherrlichen praestanda und bas mortuarium entrichtet werben.
 - f. Das Landgericht zu Unna berichtet am 27. August 1780 i Außerdem sind noch viele Stift-Effensche und Werdensche Behandigungsgüter vorhanden, die nach der Obsers vanz und den ergangenen Judicatis den übrigen Erbsgütern ratione successionis, oppignorationis et alienationis gleich geachtet werden, jedoch in der Maaß, daß das Gut nicht versplittert werde, und der Nexus amanuationis in salvo bleibe.

g. Im Berichte bes Landgerichts zu hamm vom 19. Oft. 1780 werden die Behandigungsguter ben feudis hereditariis gleich geachfet,

indem, wenn ber Besiher eines solchen Guts stirbt, bessen Erben sich bei der Abtei zu Essen um eine neue Beshandigung melben, auch baselbst data dextra bas juramentum sidelitatis prästiren mussen, jedoch können biese Guter veräußert, auch verpsändet werden, und muß sodann ber neue Besiher sich gleichfalls bei ber Abtei zu Essen melben und sich ad praestationem praestandorum offeriren.

10. In dem von Merobeschen Prozesse — über die Frage, ob ber kinderlose Hosmann durch ein Testament seine Brüder ausschließen könne — hatte die Elevesche Regierung (Zustizkolleg) am 18. Marz 1768 einen Bericht nach Hofe zu erstatten. Sie stellte darin die von den Hobs: und Behandigungsgütern gelstenden Grundsasse in Folgendem kurz zusammen:

Der Besiger kann mit bergleichen Gutern schalten und walten, barüber testiren, solche verkausen und versehen wie er will, außer daß er das Gut bei einander halten, und wenn er es verkausen will, solches dem Hosesherrn anzeigen muß, damit dieser wisse, von wem er profuturo den vom Gute etwa zu entrichtenden canonem zu fordern habe. Diese freie Disposition erhellet auch daraus, daß es keine Nothwendigkeit ist, daß der Eigenthümer oder Besiger unter den zu Buche zu sehenden Handen selbst fortire, sondern mehren Theils Kinder, oder andere junge Leute zu Buche geseht werden.

11. In bem von Dobbeschen Konfurse, welcher in ben 1760er Jahren obschwebte, sind die dem Eridar zuständig gewesenen Hobs: und Behandigungsguter ohne weiteres zur Konstursmasse gezogen und distrahirt worden. Als der Lieutenant von Dobbe, Bruder des Eridars, jene Guter nach den Grundssäsen der Essenschen Behandigungskammer aus dem Konkurse vindiziren wollte, wurde er nicht einmal zur Klage zugelassen, sondern damit durch ein Dekret vom 9. Oktober 1769 abgewiesen, »weil die Sache schon so oft per judicata abgehandelt ssei.« — Eine Beschwersührung sowohl der Fürstin zu Essen als des Lieutenants von Dobbe veranlaßte eine abermalige Berichtserstattung der Eleveschen Regierung vom 22. Febr. 1770, worin auf den so eben erwähnten, in der von Merodeschen Sache erstatteten, Bericht Bezug genommen, und in Beziehung auf den vorliegenden Fall noch bemerkt wurde,

daß es bei nothwendigen Beräußerungen gar keines Confenses bedürfe, bei freiwilligen und bei Berpfändungen berselbe zwar nachzusuchen sei, aber nicht verweigert werden könne, wie denn auch nach den von der Behandigungskammer selbst in Causa contra Rindelaub (oben No. 4) beigebrachten Fällen der Consens bald vorz, bald nachber erst nachgesucht sei.

Hierauf erfolgte von Hofe unterm 12. Juli 1770 an bie Clevesche Regierung bie Weifung:

in vorfommenden Fallen barauf zu halten, auch bie Untergerichte, unter welchen Effenfche und andere Sobs=

guter gelegen find, bahin zu inftruiren: bag ber hobsherrliche Confens, wenn gleich ben Hobsherrn fo wenig bei freiwilligen als nothwendigen Beräußerungen frei fiebe, folden zu verfagen, bennoch allemal nachgesucht, auch ber Räufer von neuem behandigt werden muffe.

Siernach find benn die Untergerichte, in beren Gerichtsfprengel hofsguter gelegen, am 20. August 1770 instruirt morben, und hierauf grundet sich ber oben No. 8. lit. a. vont Landgericht zu Bochum angesuhrte Bermerk wegen bes in den Borwarden bei Subhaftationen zu erwähnenden Confenses.

Die Effensche Behandigungskammer scheint sich hiebei auch beruhigt zu haben. In einem Schreiben vom 28. August 1778 an die Elevesche Regierung beschwerte sie sich über das Landgericht zu Bochum wegen der Consensgebühren, und brachte bier selbst das Hofreskript vom 12. Juli 1770 mit der Bemerzkung bei:

obschon nun Ihro Königliche Majestät in ber abschrifts lichen Unlage sestgestellet, baß der Consens nicht abgesschlagen werden möge, so haben doch Allerhöchstieselben zugleich ausdrücklich erklärt, daß auch in alienationibus necessariis die hobs und lehnherrliche Einwilligung allemal nachgesucht werden musse.

12. Diese Grundsate sind es benn auch im Wesensticken, von benen das Jurisdictions : Reglement für die Königlichen Hobsgüter ic. vom 20. Dez. 1779 67) ausgeht. Gemäß diesem geschehen die nothwendigen Beräußerungen vor den ordentlichen Civilgerichten, und bei den freiwilligen hängt es von den Konstrabenten ab, wo sie diesetben vornehmen wollen (§. 14). Die ordentlichen Gerichte müssen aber vor der Expedition der Urstunde den Consens von den Hobsgerichten beibringen lassen, »damit die Lathen; und Hossegerichte auf solche Art von Berz "änderung der Possessionen genugsam informirt, und in Stand "gescht werden, ihre Erblathen: Bücher darnach zu ergänzense (§. 10). Die ordentlichen Gerichte haben bei 5 Thfr. Strase den neinen Possessor dem Lathengerichte soson bekannt zu

⁶⁷⁾ Beilage 33.

machen (6. 14). Dies geschieht jum Theil auch barum, bamit baffelbe wegen ber Behandigungen bas Rothige verfugen und wahrnehmen fonne (6. 16). Bon iner Berfagung bes Confenfes ift nirgend bie Rebe, fein 3med ift - fiebe bie fo eben ausgehobene Stelle bes S. 10 - genugend angegeben. - Much bei Berpfandungen foll ber Confens nicht verfagt merben, falls bas Gut nicht fcon auf die Salfte bes ju Buch ftebenben Berthes verschulbet ift (6. 8). Offenbar ift bies ein Reft ber alten beutschen Sypothekenverfaffung, mo ber Richter erft über die Bulanglichkeit ber Spothet erkannte 68), fo wie benn auch noch jest jenfeit ber Elbe manche bauerliche Befitungen, ungeachtet bes vollen Eigenthums ihrer Befiger, aus flaatswirthichaftlichen Grundfagen, in ber Regel nicht uber ein Biertel ihres Berths verschuldet werben burfen 69). Das Gigenthum ber Sofebes fiber ift alfo burch jene Bestimmung nicht angefochten. - Wenn übrigens ber Gefengeber bie Guter fur feuda impropria halt, fo verfteht es fich von felbit, bag boftrinelle Unfichten bes Gefetgebers über bie Terminologie nicht rechtefraftig werben. -

Bergleichen wir nun biese in Cleve = Mark gesetzlich und gerichtsbrauchlich seststehenden Grundsage mit den im §. 88 aus gehobenen Bestimmungen der altesten, schlichtesten und lautersten Hofsrechte, so wird es nicht langer zweiselhaft sein, daß diese übereinstimmenden Grundsage in der Natur des Hobsguters Berbands liegen. Wo also Abweichungen sich vorsinden, sind selbe nur als Anomalien zu betrachten, nicht aber mit Rive 70) der umgekehrte Grundsag als Regel aufzustellen.

87.

IV. Bechfetung. Freilassung. Deirathen. Wir kommen nun zu Verhaltniffen, bei benen das Perfonliche bes Borigkeit- Berbandes vorzüglich hervortritt.

⁶⁸⁾ S. Möfer patr. Phant. Bb. 4, No. 56. S. 263. Weishaar Würtemb. Privatrecht & 529 f. Eichhorn Einleitung & 187. Mittermaier Grunds. & 181.

⁶⁹⁾ S. Gefet v. 14. Sept. 1811. Cabinetsorbre v. 23, Febr. 1823.

⁷⁰⁾ Bauerngutermefen §. 10 - 23.